Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

12.07.1982 - Drucksache 10/854

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/854
12. 07. 82

Mitteilung des Senats

Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

1. **Der Senat läßt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes mit der Bitte um Beschlußfassung zugehen.**
2. Die Eltern- und Schülervertretungen der beiden Stadtgemeinden, der Landesausschuß für Berufsbildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sind bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfes beteiligt worden.
3. Die Deputation für Bildung hat den Entwurf am 19. Mai 1982 beraten und ihm zugestimmt.
4. Das Gesetz verursacht keine Kosten.

Drittes Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 251 — 223-a-5) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

2. § 12 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Unterricht in der Orientierungsstufe soll den Schüler vornehmlich über eigene und gemeinsame Lernmöglichkeiten orientieren. Die Pflichtfächer und das Wahlfächerangebot sind für alle Schüler gleich. Englisch ist die für alle Schüler verbindliche Fremdsprache."

3. § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

„Der Oberstufe ist für diejenigen Schüler, die aus einer anderen Schulgattung überführt werden, ein Vorlaufjahr vorangestellt, wenn ohne dessen Besuch ein erfolgreiches Durchlaufen der Oberstufe nicht erwartet werden kann."

4. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Aufbauender Bildungsweg

(1) Der Schulbesuch beginnt mit der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule. Schüler, die in einem anderen Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe einer Schulgattung aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht.

(2) Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe in einer der in § 13 genannten Schulgattungen (Vorrücken und Zurückgehen) ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Die Überführung eines Schülers von einer Gattung der in § 13 genannten Schulen auf eine andere ist möglich, wenn seine Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme an deren Unterricht erwarten läßt.

(4) Die Abschlüsse der in § 11 genannten Schulen berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. Der Eintritt kann für einzelne Bildungsgänge von einem qualifizierten Abschluß sowie von außerschulischen Qualifikationen abhängig gemacht werden.

(5) Das erste Schuljahr, bei halbjährlichen Versetzungsterminen das erste Schulhalbjahr, nach dem Eintritt oder nach der Überführung in einen weiterführenden Bildungsgang kann ein Probejahr sein.

(6) Das Nähere über Voraussetzung und Verfahren des Vorrückens, des Zurückgehens und der Überführung sowie die Festsetzung des Probejahrs, soweit nicht bereits durch Gesetz bestimmt, regelt der Senator für Bildung durch Rechtsverordnung."

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungskontrollen wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine Beurteilung der Leistung des Schülers abgegeben. Diese Leistungsbeurteilungen werden in Zeugnissen zusammengefaßt und neben weiteren notwendigen Angaben zur Lernentwicklung des Schülers von der Zeugniskonferenz beschlossen. An die Stelle der Zeugnisse kann ganz oder teilweise die mündliche oder schriftliche Information der Erziehungsberechtigten treten."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5 und wie folgt gefaßt:

„(3) Ein Abschlußzeugnis wird erteilt, wenn ein Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.

(4) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn ein Schüler den Bildungsgang verläßt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, es sei denn, er hat noch nicht die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule erfüllt.

(5) Das Nähere regelt der Senator für Bildung in einer Zeugnisordnung. Die Zeugnisordnung hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeugnisse, die Anforderungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Abschlußzeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. Der Senator für Bildung wird außerdem ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zeugnisse verschiedener Schulgattungen gleichzustellen. Die Gleichstellung kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden."

6. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Schüler wird am Schuljahresende der nächsthöheren Jahrgangsstufe zugewiesen, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Jahrgangsstufe zu erwarten ist (Versetzung). Entsprechen die Lernfortschritte eines Schülers nicht den Anforderungen seiner Klasse oder seiner Lerngruppe und ist zu erwarten, daß ein weiterer Verbleib in dieser Klasse oder Lerngruppe seine Entwicklung beeinträchtigen oder aber das Recht der Mitschüler auf angemessene Unterrichtung unzumutbar einschränken würde, muß er die Jahrgangsstufe wiederholen (Nichtversetzung). Die Entscheidung trifft die Versetzungskonferenz, in Ausnahmefällen die Schulaufsicht. In Schulen oder Bildungsgängen, deren Unterrichtsorganisation oder pädagogische Zielsetzung es ermöglichen oder erfordern, können Schüler in allen oder einzelnen Jahrgangsstufen ohne Versetzungsentscheidung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorrücken."

b) Absatz 2 erhält folgende Sätze 3 und 4:

„Ein Schüler muß in diesen Fällen durch Entscheidung des Schulleiters die Schule verlassen ohne Anspruch auf Aufnahme in eine andere Schule derselben

Schulgattung. Auf seinen Antrag kann dem Schüler der weitere Besuch der Schule durch die Schulaufsicht gestattet werden, wenn ein anderweitiger Schulbesuch zur Erfüllung der Schulpflicht sinnvoll nicht möglich ist oder außergewöhnliche Umstände dennoch einen erfolgreichen Abschluß erwarten lassen."

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Das Nähere regelt der Senator für Bildung in einer Versetzungsordnung. Die Versetzungsordnung hat mindestens die Schulen und Bildungsgänge und in ihnen die Jahrgangsstufen zu benennen, in denen die Schüler ohne Versetzungsentscheidung vorrücken, und die Zusammensetzung der Versetzungskonferenz sowie die Bedingungen für eine Versetzung festzulegen."

d) Absatz 7 wird gestrichen.

7. Hinter § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

„§ 32 a Ausländer und Aussiedler

Der Senator für Bildung wird ermächtigt, zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Ausländern und Aussiedlern in das bremische Schulwesen durch Rechtsverordnung

1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers zu erlassen;
2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen zu treffen;
3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache zu setzen, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann. Für das Prüfungsverfahren finden die Bestimmungen des § 27 keine Anwendung."

8. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil:

„beginnend mit der Jahrgangsstufe 1"

gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgenden Satz 2:

„Ausländer und Aussiedler können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Schulaufsicht als ausreichend angesehen wird."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum 3. Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

I Allgemeines

Eine erneute Änderung des Schulgesetzes ist erforderlich vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts. Konkret zum § 12 a hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 13. Januar 1982 entschieden, daß die Festlegung der Pflichtfremdsprache in der Orientierungsstufe einer normativen Regelung bedarf.

Darüber hinaus ist es erforderlich, daß der Gesetzgeber eine Grundentscheidung für die Eingliederung der Kinder von Aussiedlern und Ausländern in das Regelschulsystem gibt und dem Senator für Bildung die Möglichkeit eröffnet, zur Erreichung dieses Ziels von bestimmten Regelungen des Gesetzes abzuweichen.

II **Zu den Vorschriften im einzelnen**

Zu Nr. 1 (§ 11 Abs. 2)

Die Aussage des § 11 Abs. 2 ist inzwischen selbstverständlich und von ihrem Rang her nicht den übrigen Aussagen dieser Vorschrift gleichgeordnet. Im übrigen ist sie nicht ganz korrekt, weil die Jahrgangsstufen der Abendschulen, die ebenfalls allgemeinbildende Schulen im Sinne des Gesetzes sind, nicht von 1 bis 13 durchgezählt werden.

Zu Nr. 2 (§ 12 a Abs. 2)

Die Neufassung dieses Absatzes ist das unmittelbare Ergebnis der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zu dieser Vorschrift.

Zu Nr. 3 (§ 13 Abs. 1 Nr. 3)

Das Vorlaufjahr ist für Realschüler, die auf die gymnasiale Oberstufe gehen wollen, bereits seit geraumer Zeit in Bremen eine Selbstverständlichkeit. Es stand und steht ihnen jedoch frei, dem Besuch der Oberstufe dieses Jahr voranzustellen. Der Besuch des Vorlaufjahres wird aber künftighin für diejenigen Schüler verpflichtend sein, die aus der Realschule kommend die gymnasiale Oberstufe besuchen und freiwillig aus der 11. Jahrgangsstufe zurückgehen, und für jene, die aus der 10. Jahrgangsstufe der Hauptschule in die gymnasiale Oberstufe eintreten möchten. Die näheren Bedingungen für die Überführung in die Oberstufe werden in der Übergangs- und Überführungsverordnung festgelegt, die sich auf den § 14 stützt.

Zu Nr. 4 (§ 14)

Wenn auch das Vorrücken und Zurückgehen einer Jahrgangsstufe eine pädagogische Maßnahme ist, die einvernehmlich von allen Betroffenen entschieden werden muß, so sieht die bisherige Richtlinie jedoch vor, daß notfalls auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten oder auch des volljährigen Schülers die Entscheidung über das Überspringen wieder zurückgenommen werden kann, wenn der Schüler überfordert ist. Vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung, auf die oben unter I hingewiesen worden ist, erscheint es angezeigt, diese Regelung durch eine Rechtsverordnung zu treffen. Es bietet sich dann auch an, das freiwillig Zurückgehen ebenfalls in derselben Verordnung zu regeln.

Die Ergänzung dieser Vorschrift um diese Regelung macht eine neue Überschrift erforderlich. Darüber hinaus wird die Grundvoraussetzung für eine Überführung in einen anderen Bildungsgang vorgegeben.

Zu Nr. 5 (§ 25)

Es erscheint zweckmäßig, auch die näheren Aussagen über die Zeugniserteilung durch den Gesetzgeber unmittelbar vornehmen zu lassen. Aus diesem Grunde ist der Absatz 2 präzisiert worden. Die bisher in diesem Absatz enthaltene Ermächtigung ist den vergleichbaren anderen Vorschriften entsprechend an das Ende dieses Paragraphen gestellt worden.

Die Regelung über die Erteilung eines Überweisungszeugnisses erscheint im Gesetz selbst entbehrlich, da mit ihm keinerlei Berechtigungen verliehen werden. Die Erteilung eines Zeugnisses beim Wechsel einer Schule kann unmittelbar in der Zeugnisordnung geregelt werden.

Die Ermächtigung zum Erlaß einer Zeugnisordnung ist nunmehr in Absatz 6 mit aufgenommen und die inhaltlichen Vorgaben präziser gefaßt worden. Weiterhin ist die bisherige Bestimmung für die Gleichwertigkeitserklärung von Zeugnissen ebenfalls als Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung umformuliert worden. Da mit der Gleichwertigkeitserklärung Berechtigungen vergeben werden, erscheint es auch hier nicht mehr ausreichend, wenn sie durch eine Verwaltungsanordnung bestimmt wird.

Zu Nr. 6 (§ 28)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 20. Oktober 1981 ausgeführt:

„Der Verfassungssatz vom Vorbehalt des Gesetzes (Parlamentsvorbehalt) erfordert, daß der Gesetzgeber die wesentlichen Bestimmungen über die zwangsweise Schulentlassung selbst regelt. Dazu sind zu rechnen: Die Voraussetzungen für die zwangsweise Entlassung aus der Schule und den Ausschluß eines Schülers von allen Schulen einer bestimmten Schulart sowie die Zuständigkeiten für eine derartige Maßnahme und die Grundsätze des dabei einzuhaltenden Verfahrens. ... Ermächtigungsnormen, die nur die zu regelnde Materie nennen und alle weiteren Einzelheiten dem Verordnungsgeber überlassen, werden den Anforderungen nicht gerecht."

Der geltende § 28 Abs. 2 schien in Verbindung mit § 24 ausreichend konkret zu sein, um durch die Versetzungsordnung dann endgültig zu bestimmen, welcher Schüler die Schule zu verlassen hat, wenn davon auszugehen ist, daß er in ihr nicht seiner Begabung und seinen Fähigkeiten entsprechend gefördert werden kann. Die detaillierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts machen hier jedoch auch eine Konkretisierung notwendig. Im übrigen finden für die Versetzung und die Entlassung aus der Schule die Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

Zu Nr. 7 (§ 32 a)

Die Aufnahme in eine Schule und die endgültige Zuordnung in eine Regelklasse sind bei Ausländerkindern und Aussiedlerkindern besonders schwierig. Bei den sogenannten Seiteneinsteigern ist es nahezu unmöglich, von vornherein Schulgattung und Jahrgangsstufe zu bestimmen, die ihren Fähigkeiten entsprechen. Darüber hinaus ist es erforderlich, während der Zeit der unzureichenden deutschen Sprachkenntnisse vorläufige Regelungen zu treffen. Die Ziffern 1 und 2 dieser Vorschrift ermöglichen hier den notwendigen Handlungsfreiraum.

Für Ausländerkinder und Aussiedlerkinder ist bereits die deutsche Sprache eine Fremdsprache. Nr. 3 eröffnet die Möglichkeit, jugendliche Ausländer und Aussiedler die doppelte Belastung, zwei Fremdsprachen lernen zu müssen, zu nehmen. Eine vorgesehene Prüfung in der Sprache des Herkunftslandes dient nur zur Feststellung einer Note, wenn vorher kein Unterricht erteilt werden kann. Die Notenfestsetzung ist gemäß § 25 Abs. 2 an Unterricht und Leistungskontrollen über einen bestimmten Zeitraum gebunden. Soll die Benotung ohne vorhergehenden Unterricht ermöglicht werden, bedarf es einer von dieser Vorschrift abweichenden gesetzlichen Bestimmung.

Grundsätzlich sind auch andere Regelungen für den Ersatz von Fremdsprachen durch die Sprache des Herkunftslandes möglich. Hierzu bedarf es jedoch keiner besonderen gesetzlichen Regelung, da jene alle im Einklang mit den Bestimmungen dieses Schulgesetzes stehen. Das Nähere über die Sprachprüfung, die durchaus von nur einem Lehrer abgenommen werden kann, ist in der Zeugnisordnung zu regeln.

Da Ausländer und Aussiedler bereits durch Bundesgesetze rechtlich hinreichend bestimmt sind (§ 1 Ausländergesetz und § 1 Abs. 2 Nr. 3 Vertriebenengesetz), ist eine Begriffsdefinition an dieser Stelle entbehrlich.

Zu Nr. 8 (§ 36)

Die Änderung des Absatzes 1 ist eine Folgeänderung der neuen Regelung des § 14 Abs. 1. Sind dort die Prinzipien des Bildungsweges vorgegeben, beginnend mit der Jahrgangsstufe 1 der Grundschule, ist eine entsprechende Erwähnung an dieser Stelle nicht mehr notwendig.

Die Regelung des Absatzes 2 Satz 2 dient dazu, den Ausländerkindern und den Kindern von Aussiedlern zu helfen, möglichst schnell die deutsche Sprache zu erlernen. Hierzu sind häufig sogenannte Intensivsprachkurse am günstigsten. Diese zu besuchen muß auch während der Schulpflichtigkeit möglich sein. Es spricht nichts dagegen, mit ihrem Besuch Teile der Schulpflicht erfüllen zu lassen.

Druck: Anker-Druck Bremen